

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 176.

Sonntag den 25. Juni.

1865.

Bekanntmachung.

Das unter dem Titel
„Gesetze und Ausführungsverordnung, die Königlich Sächsische Altersrentenbank betreffend, nebst Anleitung zu deren Benutzung,“
 mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums neuerlich erschienene Druckschriften ist bei der Altersrentenbank hieselbst und bei jeder deren Provinzialgeschäftsstellen zum Preise von 1 Neugroschen für das Exemplar käuflich, aber auch gegen Rückgabe vollständiger Exemplare der im Jahre 1858 herausgegebenen „Anleitung zur Benutzung der Königlich Sächsischen Altersrentenbank“ tauschweise zu erlangen.

Ebenso kann die im Jahre 1858 unter dem Titel
„Die Königlich Sächsische Altersrentenbank. Ein vollständiger Nachweis über deren Begründung, Einrichtung und Benutzung, nebst den zugehörigen Tarifen und den Formeln und Hilfstafeln für deren Berechnung,“
 mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums erschienene Druckschrift, so weit der Vorrath ausreicht, gegen Erlegung oder portofreie Einsendung von 10 Neugroschen für das Exemplar von der Altersrentenbank zu Dresden bezogen werden.
 Dresden, am 19. Juni 1865. **Königliche Altersrentenbank-Verwaltung.**
 Schmalz.

Bekanntmachung.

Indem wir die für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken erlassene Instruction hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringen, fordern wir diejenigen Techniker, welche sich um die Erlaubniss zur Herstellung derartiger Arbeiten bewerben wollen, auf, ihre Gesuche baldigst bei uns einzureichen.
 Leipzig, den 15. Juni 1865. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
 Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken.

§. 1. **Erfordernisse.** Die Techniker, welche die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken übernehmen wollen, müssen im Besitze der erforderlichen Fähigkeit und Geschicklichkeit, der nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften (namentlich einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der Bleiröhren) und eines größeren Vorraths von den zu Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen gehörenden Materialien sein. Sie haben beim Rath um Erlaubniss nachzusuchen und dürfen Aufträge erst dann übernehmen, wenn die Ertheilung der Erlaubniss an sie im Amtsblatt des Rathes bekannt gemacht ist.

§. 2. **Umfang der Anlagen.** Diese Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen umfassen sämtliche zur Benutzung der Wasserkunst erforderlichen Vorrichtungen innerhalb der Privatgrundstücke und werden an denjenigen Theil der Privatableitung angebunden, welcher von der Wasserkunst in der öffentlichen Straße und vom Abflusshahne ab noch vier Ellen in das Privatgrundstück hinein hergestellt worden ist.

§. 3. **Weite der Röhren.** Die Zuleitungsrohre müssen so lange, als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von 1 Zoll haben.

§. 4. Die Nebenleitungen (z. B. die in Waschk- und andere Küchen und Bäder führenden) müssen mindestens eine lichte Weite von

$\frac{1}{2}$	Zoll im Erdgeschos,
$\frac{1}{2}$	= im Zwischengeschos,
$\frac{3}{4}$	= im 1. Stock,
$\frac{3}{4}$	= im 2. Stock,
1	= im 3. Stock,
1	= im 4. Stock haben.

§. 5. Engere Nebenleitungen sind gestattet für Waschtische und alle solche Ausflüsse, welche täglich höchstens einen Cubikfuß Wasser verbrauchen.

§. 6. **Beschaffenheit der Röhren.** Die zur Verwendung kommenden Bleiröhren müssen inwendig mit Schwefelblei überzogen und so stark sein, daß sie den Druck einer Wassersäule von 600 Fuß auf die Dauer aushalten. Ihr Mindestgewicht soll für die laufende Elle

$5\frac{1}{2}$	Pfund bei 1 Zoll lichter Weite,
4	= " " $\frac{3}{4}$ " " " "
$2\frac{1}{2}$	= " " $\frac{1}{2}$ " " " "

betragen.

§. 7. **Zapfhähne.** Die Zapfhähne, bei welchen nach dem auf sie wirkenden Drucke eine lichte Weite nöthig ist, die den Ausfluß von ungefähr $\frac{1}{4}$ Cubikfuß Wasser in der Minute ermögligt, müssen eine Ausflußöffnung von

$\frac{1}{4}$	Zoll Durchmesser im Erdgeschos,
$\frac{1}{4}$	= " " Zwischengeschos,
$\frac{1}{4}$	= " " 1. Stock,
$\frac{1}{4}$	= " " 2. " "
$\frac{1}{2}$	= " " 3. " "
$\frac{1}{2}$	= " " 4. " " haben.

§. 8. Die Gesamtquerschnittsfläche der Zapfhähne darf höchstens drei Vierteltheile der Querschnittsfläche der Zuleitungsrohren und ihr Durchmesser höchstens $\frac{2}{3}$ Zoll betragen.

§. 9. Nur die Feuerhähne dürfen den Durchmesser der Zuleitungsrohren haben.

§. 10. **Springbrunnen.** Die Springbrunnen sind hinsichtlich der Weite der Zuleitungsrohren den Zapfhähnen gleich zu behandeln. Ihre Zuleitungsrohren sind wegen der Beaufsichtigung durch die Röhrwärter von der Straße besonders abzuleiten und in der Nähe der Ausflußöffnungen mit Hähnen zu versehen, welche von den Eigenthümern der Wasseranlagen ohne Zuthun der Röhrwärter geöffnet und geschlossen werden.

§. 11. **Wassermesser.** Für Wasser zu gewerblichen Zwecken haben die Eigenthümer der Wasseranlagen auf ihre Kosten von der Verwaltung der Wasserkunst Wassermesser zu entnehmen. Der Gebrauch anderer Wassermesser ist nicht gestattet.